

Empfangsbekanntnis

Absender

<p><u>Geschäfts-Nr.:</u> 302 Js 116/13</p> <p>Rechtsanwalt Prof. Dr. Falk Würfele Münsterstr. 16 <i>Saitbetuststr. 34</i> 41460 Neuss <i>40223 Düsseldorf</i></p>	<p>Staatsanwaltschaft Essen</p> <p>Kurze Bezeichnung des Schriftstücks</p> <p>RevGe. v. 15.06.2016 in Sachen Ermittlungs-/Strafverfahren</p> <hr/> <p>gegen Wahi</p>
---	---

An die

**Geschäftsstelle der
Staatsanwaltschaft Essen**
Zweigertstr. 56
45130 Essen

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten.

Empfangsbekanntnis vollzogen zurückgesandt.

(Ort und -Tag)_____
(Unterschrift)

Bitte füllen Sie dieses Empfangsbekanntnis aus. Ihnen steht die Art der Rücksendung frei. Die Kosten der Rücksendung hat der Zustellungsempfänger zu tragen (RV 03.05.2002 -1420-I B. 47 in der Fassung vom 01.07.2004, siehe www.jvv.nrw.de). Sie können das Empfangsbekanntnis auch entweder im Nahbereich kostenfrei über das Gerichtsfach des jeweiligen Gerichts oder gemäß § 174 Abs. 4 ZPO per Fax zurücksenden. Das untenstehende Anschriftenfeld passt in das Fenster des Umschlages, wenn das EB entsprechend gefaltet wird.

Staatsanwaltschaft
Essen



Staatsanwaltschaft Essen, 45117 Essen

17.06.2016
Seite 1

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Falk Würfele

~~Münsterstr. 16~~ *Switbertstr. 34*
~~41460 Neuss~~ *40223 Düsseldorf*

Aktenzeichen

302 Js 116/13

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0201/803- 2737

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Zweigertstr. 56
45130 Essen
Telefon: 0201/803-0
Telefax: 2604
poststelle
@sta-essen.nrw.de

Strafsache gegen Christian Avinash Wahi

Anlage(n)

Revisionsgegengerklärung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

die Anlage wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Edelhoff
Justizbeschäftigte

Staatsanwaltschaft
302 Js 116/13

Essen, den 15.06.2016

Revisionsgegenerklärung

In der Strafsache
gegen

1. **Elvis Dondras**,
geb. am 10.03.1974 in Kakanj/Bosnien und Herzegowina,
wohnhaft Paul-Klee-Weg 23, 59063 Hamm,
Deutscher und bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger,
verlobt,

2. **Daniel Jerzy Lewandowski**,
geb. am 04.06.1983 in Hamm,
wohnhaft Langewanneweg 193 a, 59063 Hamm,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,

3. **Christian Avinash Wahi**,
geb. am 31.10.1981 in Hamm,
wohnhaft Suitbertusstraße 34, 40213 Düsseldorf,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,

4. **Magdalena Duran**,
geb. am 16.03.1982 in Kowary (Schmiedeberg)/Polen,
wohnhaft Hohe Geest 80, 48165 Münster,
deutsche Staatsangehörige, ledig,

u.a.

3

Nebenbeteiligte:

Liliana Pucilowski,
geb. am 01.04.1959 in Zlotow (Flatow)/Polen,
wohnhaft Paul-Klee-Weg 21, 59063 Hamm,

u. a.

gebe ich auf die Revisionen

des Rechtsanwalts Rainer Köper für die Nebenbeteiligte Liliana Pucilowski vom
01.04.2016 (Bl. 24 f Bd. XIII),

des Rechtsanwalts Dr. Uwe Vahrenbrink für die Angeklagte Magdalena Duran vom
04.04.2016 (Bl. 26 ff, (39 ff) Bd. XIII d.A.),

des Rechtsanwalts Dr. Christian Sering für den Angeklagten Elvis Dondras vom
06.04.2016 (Bl. 54 ff, (64 ff) Bd. XIII d.A.),

des Rechtsanwalts Martin Habig für den Angeklagten Elvis Dondras vom 07.04.2016
(Bl. 74 ff, (90 ff) Bd. XIII d.A.),

des Rechtsanwalts Jens Gunnar Cordes für den Angeklagten Daniel Jerzy
Lewandowski vom 07.04.2016 (Bl. 106 ff, (128 ff) Bd. XIII d.A.),

des Rechtsanwalts Prof Dr. Falk Würfele für den Angeklagten Christian Avinash
Wahi vom 25.04.2016 (Bl. 154 ff, 180 ff, 209 ff (vollständig) (Bl. 267 ff), Bd. XIII d.A.)

folgende Erklärung ab:

4

1.

Revision der Nebenbeteiligten Liliana Pucilowski (Bl. 24 ff Bd. XIII d.A.)

Eine Gegenerklärung wird nicht abgegeben, Nr. 162 Abs. 1 RiStBV.

2.

Revision der Angeklagten Magdalena Duran (Bl. 26 ff Bd. XIII d.A.)

Eine Gegenerklärung wird nicht abgegeben, Nr. 162 Abs. 1 RiStBV.

3.

Revision des Rechtsanwalts Dr. Christian Sering für den Angeklagten Elvis Dondras (Bl. 54 ff Bd. XIII d.A.)

Eine Gegenerklärung wird nicht abgegeben, Nr. 162 Abs. 1 RiStBV.

4.

Revision des Rechtsanwalts Martin Habig für den Angeklagten Elvis Dondras (Bl. 74 ff Bd. XIII d.A.)

Zur Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO:

Soweit die Revision geltend macht, dass Landgericht hätte

a) zur Feststellung eines Vermögensschadens ein Sachverständigengutachten einholen (Bl. 75 ff Bd. XIII) und

b) zur Frage des Vorliegens eines Verbotsirrtums Frau Staatsanwältin Jendges und Herrn Staatsanwalt Kapica als Zeugen und nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellte Ermittlungsverfahren als Beiakten beiziehen bzw. dort enthaltene Einstellungsverfügungen verlesen müssen (Bl. 81 ff Bd. XIII),

ist das Vorbringen der Revision wie folgt zu ergänzen:

a)

Über die Schließung der Beweisaufnahme und die Schlussvorträge enthält das Hauptverhandlungsprotokoll folgenden Eintrag:

„Es wurde festgestellt, dass keine Verständigung getroffen wurde und sämtliche Anträge beschieden oder sonst wie erledigt sind. Weitere Beweisanträge wurden auf ausdrückliches Befragen nicht mehr gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.“

(...)

„Der Verteidiger Rechtsanwalt Habig nahm Bezug auf seine bereits gestellten Anträge wie zu Protokoll vom 14.12.2015.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Sering nahm Bezug auf seine bereits gestellten Anträge wie zu Protokoll vom 14.12.2015.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Tanyolu nahm Bezug auf seine bereits gestellten Anträge wie zu Protokoll vom 14.12.2015.“

(Bl. 198 Protokollband)

In dem Protokoll der Hauptverhandlung (14.12.2015) heißt es bezüglich der vorbezeichneten Anträge:

„Rechtsanwalt Habig beantragte ein angemessenes mildes Urteil und Aufhebung des Haftbefehls.

Rechtsanwalt Dr. Sering beantragte eine milde Entscheidung.

Rechtsanwalt Tanyolu schloss sich den Ausführungen der Rechtsanwälte Habig und Dr. Sering an.“

(Bl. 186 des Protokollbandes)

b)

Zur Einlassung des Angeklagten Dondras heißt es in den schriftlichen Urteilsgründen u.a. wie folgt:

6

„Auch ihre Schädigungsabsicht haben die Angeklagten Dondras und Lewandowski letztendlich übereinstimmend eingeräumt. Während Elvis Dondras bereits von Beginn an eingeräumt [hat], dass ihm die faktische Nutz- und Wertlosigkeit von Eintragungen in den beiden Datenbanken ganz genau bewusst gewesen sei und die Eintragungen nur dazu gedient hätten, um im Notfall formal eine Gegenleistung vorweisen zu können...“

(Bl. 312 f d. Urteilsgründe)

5.

Revision des Rechtsanwalts Jens Gunnar Cordes für den Angeklagten Daniel Lewandowski (Bl. 106 ff Bd. XIII d.A.)

Zur Rüge der Verletzung des § 243 Abs. 3 StPO (Bl. 107 ff Bd. XIII):

a)

Die Revision gibt das Geschehen insoweit nur unvollständig wieder. In dem Protokoll der Hauptverhandlung heißt es:

„Der Vorsitzende wies weiter darauf hin, dass auch nach Kammerberatung auf die Verlesung der in der Anklageschrift aufgeführten beiden Tabellen bis auf die jeweils ersten drei Zeilen und die jeweils letzte Zeile angesichts der vorgeworfenen gleichförmigen Begehungsweise und der ausreichenden Beschreibung der Taten im Übrigen verzichtet werden soll und eine entsprechende Anordnung des Vorsitzenden hiermit ergeht. Rechtsanwalt Dr. Sering beantragte entgegen die Anordnung des Vorsitzenden, dass die Anklage nur teilweise verlesen werden soll, einen Gerichtsentscheid gemäß § 238 Abs. 2 StPO, weil er diese als unzulässig ansieht. Rechtsanwalt Dr. Sering begründete dies weiter.

Rechtsanwalt Cordes schloss sich dem Antrag von Rechtsanwalt Dr. Sering an und machte eigene Ausführungen.

(...)

Es wurde der Kammerbeschluss verkündet, der als Anlage II zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wurde.

+

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 14.07.2015 entsprechend der zuvor ergangenen Anordnung.“ (Bl. 4 Protokollband)

Der als Anlage II zum Protokoll vom 02.09.2015 genommene Beschluss der Strafkammer vom selben Tage lautet:

„Die Anordnung des Vorsitzenden im Anklagesatz aus der Anklage der Staatsanwaltschaft Essen vom 14.07.2015 nur teilweise verlesen zu lassen, wird bestätigt (§ 238 Abs. 2 StPO).

Gründe:

Die Anordnung des Vorsitzenden war nicht unzulässig. Sie verstieß weder gegen gesetzliche Vorschriften und ungeschriebene Verfahrensgrundsätze, noch war sie ermessensfehlerhaft. Der Begriff „Verlesen“ im Sinne von § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO ist dahin auszulegen, dass es bei Anklagen wegen einer Vielzahl gleichförmiger Taten genügt, wenn der Anklagesatz nur insoweit wörtlich vorgelesen wird, als in ihm die gleichartige Tatausführung beschrieben und die Gesamtzahl der Taten, der Tatzeiträume sowie der Gesamtschaden dargestellt sind. Diese Anforderungen sind in der Anklage vom 14.07.2015 erfüllt.“

(Bl. 9 f Protokollband)

b)

Soweit die Revision in diesem Zusammenhang vorträgt, die Verteidigung habe in der Hauptverhandlung „vorgeschlagen“, wenigstens die Tabellenteile verlesen zu lassen, in denen Datumsfelder „leer oder mehrfachgefüllt sind“ (Bl. 108 Bd. XIII d.A.), ist der Vortrag unvollständig. Denn die Revision teilt nicht mit, dass die Wirtschaftsstrafkammer die so charakterisierten Taten in der Hauptverhandlung vom 24.11.2015 auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt hat (Bl. 158 Protokollband).

J

Zur Rüge der Verletzung des § 338 Nr. 8 StPO(Bl. 109 ff Bd. XIII):

Der Vortrag der Revision ist wie folgt zu ergänzen:

In dem Protokoll der Hauptverhandlung heißt es:

„Rechtsanwalt Cordes verlas schriftlich vorbereiteten Aussetzungsantrag, datierend auf den 01.09.2015, der als Anlage 3 zum heutigen Sitzungsprotokoll genommen wurde.“

(Bl. 5 Protokollband)

Der schriftliche Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung vom 02.09.2015 lautet wie folgt:

„Die Ermittlungsakten in diesem Verfahren haben einen erheblichen Umfang. Aus diesem Grunde wurden die Akten nebst Beiakten etc. digitalisiert und der Verteidigung auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt. Dies geschah auch ausreichend früh.

Wegen des Aktenumfangs wurde am 27.04.2015 gegenüber der Staatsanwaltschaft beantragt, dem Herrn Lewandowski zu ermöglichen, die Akten elektronisch zu sichten. Mangels entsprechender Reaktion wurde am 21.05.2015 dieser Antrag gegenüber dem Amtsgericht Essen / Gs-Richter wiederholt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Essen vom 01.06.2015 wurde dem Mandanten gestattet, „die Ermittlungsakten auf einem von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Datenträger in der Justizvollzugsanstalt Duisburg einzusehen“.

Unter Hinweis auf diesen Beschluss habe ich der Justizvollzugsanstalt ein von der StA Essen stammenden Datenträger übersandt.

Bis heute hat es keine Umsetzung dieser Einsichtsmöglichkeit gegeben. Die JVA verweist gegenüber der StA Essen auf technische Schwierigkeiten, die Dateien auf dem Datenträger zu öffnen. Hier hat zwischen der JVA und der StA eine

4

Kommunikation stattgefunden mit dem Ziel Dateien zu erhalten, die von der JVA in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Inhaftierten zu öffnen [sind].

Offensichtlich war die StA nicht in der Lage, entsprechende Dateien zur Verfügung zu stellen. Zumindest ist festzustellen, dass sie nicht alles Erforderliche getan oder veranlasst hat, dem Mandanten die Akteneinsicht zu ermöglichen.

Die Verteidigung wurde in die Problematik nicht einbezogen.

Herr Lewandowski hat bislang keine Möglichkeit gehabt, die Ermittlungsakte zu sichten.

Angesichts des Umfangs der Akten ist es nicht nur nicht zuzumuten, es ist auch nicht sachgerecht umzusetzen, einen Ausdruck der tausenden Seiten vorzunehmen und den Mandanten in die JVA zu bringen. Insofern war es bislang nicht möglich, den Inhalt der Akten mit dem Mandanten zu erörtern und eine Verteidigungslinie aufzubauen. Aufgrund des Beschlusses ist auch davon ausgegangen worden, dass die Umsetzung gelingen wird und damit kein Anlass besteht, Ausdrucke zu überreichen. Hierbei ist zudem zu beachten, dass es der Verteidigung kaum möglich ist, eine Beschränkung des zu überreichenden Akteninhalts auf ein im wahrsten Sinne des Wortes „tragbares“ Maß vorzunehmen. Nur der unmittelbare Betroffene und eingebundene Mandant kann auf Grund seines Hintergrundwissens tatsächlich beurteilen, welche Aktenbestandteile von gewichtiger Bedeutung sind.

Letztendlich stellt die fehlende Möglichkeit einer effektiven Vorbereitung der Hauptverhandlung ein Manko dar, welches den Angeklagten nicht treffen darf. Die Akteneinsicht als Ausfluss des Rechts auf rechtliches Gehör ist unabdingbare Voraussetzung der vollständigen Wahrnehmung der Beschuldigtenrechte.

Mithin läge der Durchführung der Hauptverhandlung ohne ausreichende Gelegenheit des Aktenstudiums durch den Angeklagten zur Vorbereitung der Verteidigung eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung nach § 338 Nr. 8 StPO.“

(Bl. 11 ff Protokollband).

10

Den Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung hat die Strafkammer ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung mit Beschluss vom 10.09.2015 (Bl. 25 Protokollband) zurückgewiesen. Dieser Beschluss lautet wie folgt:

„Im Rahmen des ersten Hauptverhandlungstermins am 02.09.2015 hat der Angeklagte Lewandowski beantragt, die Hauptverhandlung wegen fehlender Gewährung von Akteneinsicht auszusetzen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass der Umstand, dass es ihm bislang nicht ermöglicht worden sei, die Akte in der Untersuchungshaft elektronisch zu sichten, eine vollständige Wahrnehmung seiner Rechte als Angeklagter hindere.

Nach den Ermittlungen der Kammer im Freibeweisverfahren, unter anderem durch Befragung des Angeklagten Lewandowski in der Hauptverhandlung sowie Telefonaten mit den zuständigen Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Duisburg und Rechtsanwalt Cordes sowie Staatsanwalt Levin ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Verteidiger des in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten Lewandowski beantragt unter dem 27.04.2015 gegenüber der Staatsanwaltschaft Essen einen von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Datenträger letzterem übergeben zu dürfen, um seinem Mandanten zu ermöglichen, die – umfangreiche – Akte elektronisch zu sichten. Am 21.05.2015 wiederholte er diesen Antrag gegenüber dem Amtsgericht Essen. Das Amtsgericht Essen erließ am 01.06.2015 einen antragsgemäßen Beschluss. Dieser ging Rechtsanwalt Cordes am 05.06.2015 zu. Am 24.06.2015 übersandte er eine ihm schon vorliegende, von der Staatsanwaltschaft Essen stammende Daten-CD an die Justizvollzugsanstalt Duisburg, wo sie dem Angeklagten am 01.07.2015 ausgehändigt wurde. Für den Angeklagten wurde dort im Computerraum ein Schließfach bereitgestellt, so dass er täglich, auch während seiner üblichen Arbeitszeit auf die elektronische Akte Zugriff nehmen konnte. Der Angeklagte Lewandowski nutzte schon am Folgetag den Computerraum der Justizvollzugsanstalt. Etwa Mitte August 2015 ließ er dem zuständigen Leiter der Revisionsgruppe, Herrn Walbaum, mitteilen, dass sich die elektronische Akte nicht öffne. Um Abhilfe zu schaffen, bestellte letzterer einen USB-Stick zur Übertragung des Datenmaterials, der Ende der 35. Kalenderwoche in der

M

Justizvollzugsanstalt ankam. Da sich Herr Walbaum bis einschließlich am 04.09.2015 in Urlaub befand, wurde in der 36. Kalenderwoche keine Datenübertragung auf den USB-Stick vorgenommen. Infolge des in der Hauptverhandlung vom 02.09.2015 gestellten Aussetzungsantrages ließ die Kammer, die an diesem Tage erstmals von der Problematik erfahren hat, mehrere Datenträger mit der unverschlüsselten und nicht komprimierten elektronischen Akte an die Justizvollzugsanstalt Duisburg übersenden. Am 08.09.2015 bestand für den Angeklagten Lewandowski erstmals die Möglichkeit, auf die elektronische Akte in der Justizvollzugsanstalt zuzugreifen. Er hat zukünftig tagsüber die Möglichkeit, den Computerraum für die Einsichtnahme in die elektronische Akte zu nutzen und kann dafür auch seine Arbeit in der Justizvollzugsanstalt unterbrechen.

Die bis zum 08.09.2015 fehlende Möglichkeit für den Angeklagten Lewandowski, die elektronische Akte in der Justizvollzugsanstalt zu sichten, rechtfertigt -insbesondere angesichts des besonderen Beschleunigungsgebots in Haftsachen und einer Mitverantwortlichkeit des Angeklagten - keine Aussetzung der Hauptverhandlung. Vielmehr kann diesem Umstand durch die Aufhebung von mehreren Hauptverhandlungsterminen im September 2015 sowie zusätzlichen Hauptverhandlungsterminen im Dezember 2015, Januar 2016 und Februar 2016 ausreichend Rechnung getragen werden. Hierdurch entsteht allein zwischen dem heutigen Termin und dem dann folgenden Termin ein Terminfreiraum von mehr als zwei Wochen. Angesichts der Herbstferien-bedingten Verhinderungen mehrerer Verteidiger ist daneben auch die erste Oktoberhälfte terminlos gestellt. Durch diese Unterbrechung sind die Rechte des Angeklagten Lewandowski gewahrt.

Ein genereller Anspruch eines Beschuldigten selbst auf Akteneinsicht besteht ohnehin nicht. Gleiches gilt für einen Anspruch auf Übersendung einer elektronischen Akte als Unterfall der Akteneinsicht.

Die Kammer hat aber bedacht, dass dem Angeklagten durch Beschluss des Amtsgerichts vom 01.06.2015 ausdrücklich gestattet worden war, die elektronische Ermittlungsakte in der Justizvollzugsanstalt einzusehen. Angesichts des Umfangs der Papierakte sowie des Umstandes, dass der in Untersuchungshaft befindliche Angeklagte Dondras die Gelegenheit hatte, die elektronische Akte in der

AL

Justizvollzugsanstalt Dortmund und Essen zu sichten, soll dem Angeklagten Lewandowski auch die tatsächliche Möglichkeit für eine Einsichtnahme gegeben werden, um sein Recht auf ein faires Verfahren zu wahren. Eine Aussetzung der Hauptverhandlung bedurfte es hierfür jedoch nicht.

Die Kammer hat bei ihrer Entscheidung auch berücksichtigt, dass es dem Verteidiger – unabhängig von der selbständigen Einsicht des Angeklagten in die elektronische Akte – seit mehr als einem halben Jahr möglich war, die Vorwürfe im Rahmen von gemeinsamen Erörterungen eingehend zu besprechen und in dieser Zeit möglich gewesen wäre, seinem Mandanten Abschriften der Papierakte bzw. von Teilen der Papierakte zur Verfügung zu stellen und diese mit ihm zu besprechen. Darüber hinaus sind der Angeklagte und sein Verteidiger mitverantwortlich dafür, dass Erstgenannter erst am 08.09.2015 die tatsächliche Möglichkeit zur Sichtung der elektronischen Akte erhielt. Rechtsanwalt Cordes übersandte eine ihm vorliegende Daten-CD zum einen erst zweieinhalb Wochen nach Erhalt des Beschlusses vom 01.06.2015, so dass die fehlende Nutzbarmachung des Datenträgers erst am 02.07.2015 – einen Monat nach Beschlussfassung des Amtsgerichts – auffallen konnte. Diese fehlende Nutzbarmachung meldete der Angeklagte Lewandowski zum anderen nicht umgehend innerhalb der Justizvollzugsanstalt, sondern wartete mehrere Wochen ab. Eine Übersendung weiterer Datenträger durch die Kammer konnte erst nach dem 02.09.2015 erfolgen, da die Kammer zuvor keine Mitteilung des Angeklagten Lewandowski oder seiner Verteidiger erhalten hatte.“
(Bl. 29 ff Protokollband).

Zur Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO (Bl. 111 ff Bd. XIII):

Soweit die Revision geltend macht, dass Landgericht hätte

- zur Feststellung eines Vermögensschadens ein Sachverständigengutachten einholen (Bl. 111 ff Bd. XIII),
- im Einzelnen ermitteln müssen, welche in den in der Anklage aufgeführten Tabellen enthaltenen Unternehmen tatsächlich von den Angeklagten angeschrieben, d.h. nicht

13

bloß als „Platzhalter“ in die Datenbanken aufgenommen worden sind (Bl. 116 ff Bd. XIII),

- zur Frage des Vorliegens eines Verbotsirrtums die sachbearbeitenden Staatsanwälte als Zeugen vernehmen und nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellte Ermittlungsverfahren als Beiakten beziehen bzw. dort enthaltene Einstellungsverfügungen verlesen müssen (Bl. 117 ff Bd. XIII),

ist das Vorbringen der Revision wie folgt zu ergänzen bzw. richtigzustellen:

a)

Über die Schließung der Beweisaufnahme und die Schlussvorträge enthält das Hauptverhandlungsprotokoll folgenden Eintrag:

„Es wurde festgestellt, dass keine Verständigung getroffen wurde und sämtliche Anträge beschieden oder sonst wie erledigt sind. Weitere Beweisanträge wurden auf ausdrückliches Befragen nicht mehr gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.“ (Bl. 198 Protokollband)

(...)

„Die Verteidiger Rechtsanwalt Stoffels und Rechtsanwalt Cordes nahmen Bezug auf ihre bereits gestellten Anträge wie zu Protokoll vom 14.12.2015.

(Bl. 198 Protokollband)

In dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 14.12.2015 heißt es bezüglich dieser Anträge:

„Rechtsanwalt Cordes beantragte Freispruch und Aufhebung des Haftbefehls bzw. Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen geeignete Auflagen.

(...)

Rechtsanwalt Stoffels beantragte für den Angeklagten Lewandowski eine milde Strafe.“

(Bl. 186 des Protokollbandes)

14

b)

Zur Einlassung des Angeklagten Lewandowski heißt es in den schriftlichen Urteilsgründen u.a. wie folgt:

„Umso plausibler war dagegen das letztlich abgelegte Geständnis des Angeklagten Lewandowski, der schließlich in Einklang mit den Angaben von Elvis Dondras einräumte, dass die Hinweise auf die angebotene Leistung in den Angebotsschreiben lediglich als „Fassade“ gedient hätten...

(...)

Ihm [dem Angeklagten Lewandowski,] sei bewusst gewesen, dass den eingetragenen Firmen aufgrund der vergleichsweise – etwa im Verhältnis zur Datenbank der Firma Ayell oder den „Gelben Seiten“ – unprofessionellen Gestaltung, der geringen Funktionalität sowie den kostenfreien Angeboten von Grundeinträgen auf anderen Plattformen kein wirtschaftlicher Wert zugeflossen sei und die Einzahler wohl fast ausnahmslos tatsächlich kein Interesse an einer Eintragung gehabt hätten...“

(Bl. 312 f d. Urteilsgründe)

c)

Zu Basis der Feststellungen der Kammer hinsichtlich der einzelnen Taten heißt es in den Urteilsgründen wie folgt:

„Die Feststellungen zum Geschäftsumfang sowie den in beiden Tatkomplexen erzielten Umsatz [...] beruhen im Wesentlichen auf den übereinstimmenden Angaben der Angeklagten Dondras und Lewandowski [...] Sie haben beide glaubhaft eingeräumt, dass entsprechend der Feststellungen die im Einzelnen aufgeführten 3.678 Firmen betreffend die IGV Marketing UG und die 838 Firmen betreffend HGV UG jeweils als Reaktion auf ein Offertenschreiben den Betrag von 558,35 Euro an die IGV Marketing UG bzw. 575,30 Euro an die HGV UG überwiesen und – bis heute – nicht zurückerstattet erhalten haben [...] Die Feststellungen zu den einzelnen Firmennamen, den Anschriften und den Überweisungsdaten beruhen neben der Einlassung der Angeklagten Dondras und Lewandowski auf zwei mittels Selbstleseverfahren eingeführten tabellarische Anhänge [...] KHKin Richter [...] und

15

StAR Müller [...] haben hierzu übereinstimmend angegeben, dass sämtliche Einträge der verfahrensgegenständlichen Gewerbedatenbanken zunächst extrahiert worden seien; anschließend habe die Kriminalpolizei betreffend die IGV Marketing UG und die Steuerfahndung betreffend die HGV UG die Geschäftskonten auf Überweisungen der eingetragenen Firmen gezielt durchsucht. Soweit in den jeweiligen Übersichten der Ermittlungsbehörden ein Überweisungsdatum eingetragen sei – wie in den abgeurteilten Fällen – sei die Zuordnung [...] jeweils zweifelsfrei gelungen.“

(Bl. 318 f d. Urteilsgründe)

6.

Revision des Rechtsanwalts Professor Dr. Falk Würfele für den Angeklagten Christian Avinash Wahi

Zur Wahrung der Revisionsbegründungsfrist (Bl. 209 f Bd. XIII):

Der Vortrag der Revision ist unvollständig und sachlich unzutreffend.

In dem von der Revision vorgeblich in Bezug genommenen Vermerk des Vorsitzenden vom 18.03.2016 (Bl. 5 Bd. XIII d.A.) heißt es tatsächlich wie folgt:

„Es meldete sich fermündlich Rechtsanwalt Coenen und teilte mit, dass in der ihm übersandten Urteilsausfertigung die Seiten 315-353 fehlen würden. Rücksprache mit Frau Wenning von der Geschäftsstelle ergab, dass die Urschrift des Urteils dort an die Wachtmeisterei zur Kopierenfertigung übergeben worden ist. Wer die Kopien dort angefertigt hat, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Die Übereinstimmung der Urschrift mit den Kopien ist stichprobenhaft von der Geschäftsstelle festgestellt worden.

Rechtsanwalt Cordes teilte fermündlich mit, dass seine Urteilsausfertigung vollständig sei.

Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Vahrenbrink teilte fermündlich mit, dass die Urteilsausfertigung dort vollständig sei.

16

Rechtsanwalt Tanyolu erklärte ebenfalls fernmündlich, dass die ihm übersandte Urteilsausfertigung vollständig sei.

Vor diesem Hintergrund soll das Urteil nur Herrn Rechtsanwalt Coenen vorsorglich nochmals zugestellt werden.“

Ferner heißt es in der (freilich Rechtsanwalt Würfele bei Abfassung der Revisionsbegründung nicht zur Verfügung stehenden) dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden vom 28.04.2016 unter anderem wie folgt:

„Es ist unrichtig, dass der Unterzeichner in dem von ihm gefertigten Vermerk vom 18.03.2016 bestätigt hat, in der an Rechtsanwalt Coenen übersandten Urteilsausfertigung hätten die Seiten 315-353 gefehlt. Richtig ist insoweit – etwas anderes ergibt sich auch nicht aus diesem Vermerk –, dass dies von Rechtsanwalt Coenen behauptet wurde und vor diesem Hintergrund eine Urteilsausfertigung vorsorglich nochmals an ihn zugestellt worden ist. Die übrigen Verteidiger, an die gleichfalls zugestellt wurde, haben ferner angegeben, die ihnen übersandte Urteilsausfertigung sei vollständig gewesen.

Der Unterzeichner hat Rechtsanwalt Coenen in dem benannten Telefonat aus Fürsorgegründen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz der erneuten Zustellung des Urteils die erste Urteilszustellung die Revisionsbegründungsfrist schon in Laufe gesetzt haben könnte. Rechtsanwalt Coenen äußerte sich dahingehend, dass er sich bei Abfassung der Revisionsbegründung schon aus anwaltlicher Vorsicht insoweit ohnehin an der ersten Zustellung des Urteils orientieren werde.“

(Bl. 256 Bd. XIII d.A.).

Ferner hat der Vorsitzende zur Frage der Wahrung der Revisionsbegründungsfrist am 29.04.2016 Folgendes vermerkt:

„Hinsichtlich der Revision des Angeklagten Wahi bestehen seitens der Kammer Bedenken, ob diese rechtzeitig begründet worden ist. Laut dem Empfangsbekanntnis

A

vom 08.03.2016 (Bl. 381 Hauptband XII) wurde Rechtsanwalt Coenen die Ausfertigung des Urteils am 08.03.2016 zugestellt. Am 18.03.2016 meldete er sich beim Unterzeichner und behauptete, die Ausfertigung sei unvollständig gewesen (vgl. Bl. 5 HB XIII).

[...]

Angesichts der Beweiskraft des EB nach § 418 ZPO dürfte diese Aussage allein nicht ausreichend sein, um den Gegenbeweis zu führen."

(Bl. 262 Bd. XIII)

Zur Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Bl. 210 Bd. XIII):

Soweit Rechtsanwalt Würfele behauptet, er habe mit Schreiben vom 28.12.2015 Akteneinsicht begehrt und trotzdem erst nach mehreren weiteren mündlichen Anträgen erstmalig am 05.04.2016 Akteneinsicht erhalten, ist der Vortrag der Revision teils unzutreffend. In seiner dienstlichen Stellungnahme vom 28.04.2016 hat der Vorsitzende zu dem tatsächlichen Geschehen Folgendes festgehalten:

„Es ist unrichtig, dass Professor Würfele – wann auch immer – „mehrere weitere mündliche Anträge“ auf Akteneinsicht gestellt hat. Insoweit wird zunächst auf die beigefügte Stellungnahme der Justizsekretärin Wenning vom 27.04.2016 verwiesen. Ebenso wenig sind an den Unterzeichner oder die übrigen Kammermitglieder solche Gesuche herangetragen worden. Einzig am 01.04.2016 meldete sich Professor Würfele fernmündlich beim Unterzeichner und bat zunächst um Einsicht in die Papierakte bei Gericht im Beisein des Angeklagten Wahi. Nachdem ich ihm den Aktenumfang mitgeteilt habe, hat er um Aushändigung einer elektronischen Zweitakte in zweifacher Ausfertigung (eine für den Mandanten) gebeten, die er sich am 04.04.2016 persönlich auf der Geschäftsstelle abholte, um anschließend den Unterzeichner für ein Gespräch aufzusuchen.

Dem Gesuch aus dem Schriftsatz vom 22.12.2015, die Hauptverhandlungsprotokolle zu übersenden, konnte erst mit Verfügung vom 19.02.2016 entsprochen werden, weil die Protokolle erst am 17.02.2016 fertig gestellt waren. Das Protokollband wurde Professor Würfele und weiteren Verteidigern auf Veranlassung des Unterzeichners mit Verfügung vom 19.02.2016 in digitalisierter Form übersandt.

18

Der Unterzeichner hat jedoch tatsächlich übersehen, dass in dem Schreiben vom 22.12.2016 [gemeint: 2015] im letzten Halbsatz daneben auch Akteneinsicht beantragt worden ist. Auch nach Erhalt der Protokollbände erfolgte von Seiten des Verteidigers kein Hinweis auf eine unvollständig gewährte Akteneinsicht. Professor Würfele hat sich wie oben beschrieben aber erstmals am 01.04.2016 gemeldet, ohne jedoch auf die bereits beantragte Akteneinsicht zu verweisen. Hätte er den Unterzeichner schon vorher darauf hingewiesen, hätte er selbstverständlich auch im Übrigen Akteneinsicht erhalten, wobei die Akte zur Fertigung des Urteils hier ohnehin unentbehrlich war und Akteneinsicht nur bei Gericht bzw. in die digitalisierte Zweitakte möglich gewesen wäre. Hinzu kommt, dass der im Erkenntnisverfahren tätige Mitverteidiger Rechtsanwalt Coenen ohnehin schon seit längerem über eine entsprechende digitalisierte Akte verfügt hat."

(Bl. 257 f Bd. XIII)

Frau Justizsekretärin Wenning hat mit dienstlicher Äußerung vom 27.04.2016 hierzu folgendes erklärt:

„Ich kann mich nicht an telefonische Anfragen von Herrn Rechtsanwalt Professor Dr. Würfele erinnern. Desweiteren wären hierüber auch Vermerke gefertigt worden. Bei dem hiesigen Landgericht ist es so üblich, dass ein Vermerk über mündliche Anfragen gefertigt wird und dieser dem Vorsitzenden vorgelegt wird.

Erst am 01.04.2016 wurde telefonisch von Professor Dr. Würfele eine Anfrage bzgl. Akteneinsicht getätigt. Diesen Anruf hat meine Vertreterin angenommen und an den Vorsitzenden weitergeleitet.

Aufgrund dieses Anrufs hat er umgehend Akteneinsicht in Form einer E-Akte erhalten.

Auch bei meinen Vertreterinnen wurden keine weiteren telefonische Anfrage bzgl. Akteneinsicht getätigt.“

(Bl. 260 Bd. XIII d.A.).

19

Zur Rüge des § 338 Nr. 7 StPO (Bl. 210 f Bd. XIII):

Soweit die Revision behauptet, das schriftliche Urteil sei unter Verletzung des § 275 Abs. 1 StPO nicht rechtzeitig zur Akte gelangt, gibt die Revision den Sachverhalt nicht zutreffend wieder. Aus dem Vermerk des Vorsitzenden vom 28.04.2016 (s.o.) ergibt sich vielmehr folgender Ablauf:

„Die Urschrift des Urteils selbst ist mit den entsprechenden Unterschriften innerhalb der Urteilsabsetzungsfrist vollständig am 19.02.2016 zu den Akten gelangt. Dies ergibt sich schon aus der im Urteilsband vollständig vorhandenen Urteilsurschrift und dem Eingangsvermerk der Geschäftsstelle. Das unterschriebene Urteil ist von RichterIn am Landgericht Rohrschneider und dem Unterzeichner persönlich auf Vollständigkeit überprüft und von ersterer zur Geschäftsstelle gebracht worden. Auch dort ist die Vollständigkeit nochmals überprüft worden. Auf die dienstlichen Stellungnahmen der Justizsekretärin Wenning vom 27.04.2016 und der RichterIn am Landgericht Rohrschneider vom gleichen Tage wird verwiesen.

Soweit in der an Rechtsanwalt Coenen versandten Ausfertigung tatsächlich Seiten gefehlt haben sollten, kann dies allein auf einen Fehler bei der Anfertigung der Kopien beruhen, wobei wie erwähnt, die ansonsten versandten Ausfertigungen vollständig waren.“

(Bl. 256 f Bd. XIII d.A.).

Frau RichterIn am Landgericht Rohrschneider gab zu diesem Sachverhalt folgende dienstliche Erklärung vom 27.04.2016 ab:

„Die Vollständigkeit der schriftlichen Urteilsgründe habe ich vor deren Übergabe an die Geschäftsstelle geprüft. Vorsichtshalber habe ich zusätzlich die Justizbeschäftigte Wenning gebeten, die schriftlichen Urteilsgründe nochmals auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen.“

(Bl. 259 Bd. XIII d.A.).

Frau Justizsekretärin Wenning hat dies mit Erklärung vom 27.04.2016 bestätigt:

„Die Vollständigkeit der Urschrift des Urteils wurde am 19.02.2016 von mir persönlich festgestellt.“

(Bl. 260 Bd. XIII der Ermittlungsakten).

Ferner ist auf dem vollständigen schriftlichen Urteil des Landgerichts Essen der Eingang desselben durch Frau Justizsekretärin Wenning für den 19.02.2016 vermerkt worden.

Zur Rüge der Nichtbeachtung eines Beweisantrages (Bl. 211 ff Bd. XIII):

In dem Protokoll der Hauptverhandlung heißt es insoweit:

„Der Verteidiger Rechtsanwalt Coenen verlas auszugsweise zwei schriftsätzlich vorbereitete Beweisanträge, jeweils datierend auf den 17.12.2015, die als Anlagen I und II zum Protokoll genommen wurden.

[...]

Rechtsanwalt Coenen schränkte den verlesenen Beweisantrag zur Anlage I zum heutigen Protokoll wie folgt ein und stellte klar:

„Die dort genannten vier Zeugen sind ausschließlich zum Beweis der Tatsache benannt, dass diese selbst das ihnen übersandte Offerten schreiben nur mäßig aufmerksam gelesen und als Angebot für die Eintragung in ein Internetadressenverzeichnis verstanden haben.“

(Bl. 192 Protokollband).

Der als Anlage I zum Protokoll vom 18.12.2015 genommene Beweisantrag (Bl. 204 f Protokollband) wird durch die Revision zutreffend reproduziert.

Hingegen gibt die Revision den Beschluss des Landgerichts Essen vom 18.12.2015, mit welchem die Durchführung der beantragten Beweiserhebung abgelehnt wurde,

21

nur unvollständig – nämlich unter Auslassung der zweiten Seite der Begründung – wieder. Dort heißt es wie folgt:

„... die Truwave Germany GmbH sind bereits nach § 154, § 154 a StPO eingestellt bzw. auf eine Versuchsstrafbarkeit beschränkt worden. Vor diesem Hintergrund kommt es folglich auf die Frage, ob die Verantwortlichen dieser vier Firmen jeweils einem Irrtum unterlagen oder das Angebot auf Eintragung verstanden haben, nicht an. Der Versuchstatbestand wäre nämlich jedenfalls bereits durch Versendung eines rechnungsähnlichen Angebotsschreibens verwirklicht.

Soweit das Beweisziel darauf gerichtet ist, von der Vorstellung dieser vier Zeugen einen generellen Rückschluss auf die objektive Täuschungsgeeignetheit der Offerten schreiben zu ziehen, gilt Folgendes: Auf das subjektive Verständnis dieser vier Zeugen kommt es bei der Beurteilung der objektiven Täuschungsgeeignetheit nicht an.“

(Bl. 215 Protokollband)

Rüge der Verletzung der §§ 154, 154a StPO (Bl. 226 ff Bd. XIII):

Es trifft zu, dass das Landgericht Essen die Strafverfolgung auf Antrag der Staatsanwaltschaft fast ausnahmslos gem. § 154a StPO auf den Vorwurf des versuchten Betruges beschränkt hat (Bl. 158 Protokollband).

Im Übrigen ist eine Gegenerklärung nicht veranlasst, Nr. 162 Abs. 1 RiStBV.


Hähner
Staatsanwalt als Gruppenleiter